

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Heimaufsicht
Turmstr. 21
10559 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II D 12
Bearbeiter/in:
Herr Piontek
Zimmer:

Telefon:
(030) 9028 (Intern: 928)
Telefax:
(030) 9028 (Intern: 928)
Datum:
22.07.2020

**Sicherstellung der heimrechtlichen Anforderungen
an den Betrieb von Pflegeeinrichtungen
vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie:
Festlegung Nr. 3 zur Umsetzung des Berliner Wohnteilhabegesetzes (WTG)**



Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die bisherige WTG-Festlegung Nr. 2 vom 09.04.2020 sind Aktualisierungen erforderlich geworden, die in Form dieser neuen Festlegung Nr. 3 getroffen werden.

Aufgrund des Ausbruchs des SARS-CoV-2-Virus können auch weiterhin Situationen eintreten, die Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung in Pflegeeinrichtungen haben.

Für die Sicherstellung der Leistungserbringung und Versorgung in Pflegeeinrichtungen gilt grundsätzlich weiterhin das Wohnteilhabegesetz (WTG) und seine Rechtsverordnungen. Der Leistungserbringer ist nach wie vor für die Einhaltung der geltenden Anforderungen verantwortlich. Insbesondere ist die Wahrung von Würde, Selbstbestimmung und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner uneingeschränkt zu beachten.

Zum Schutz der in Pflegeeinrichtungen lebenden Bewohnerinnen und Bewohner sowie des in Pflegeeinrichtungen eingesetzten Personals treffe ich hiermit folgende besondere Festlegungen für die Aufgabenwahrnehmung der Berliner Heimaufsicht nach dem Wohnteilhabegesetz (WTG) und bitte um Beachtung:

1. Prüfungen und Maßnahmen der Heimaufsicht

1.1 Regelprüfungen in Pflegeeinrichtungen

Bis zum 30.09.2020 wird die Berliner Heimaufsicht in Pflegeeinrichtungen grundsätzlich von der Durchführung von Regelprüfungen absehen. Dies geschieht insbesondere, um dringend benötigte personelle Kapazitäten in den Einrichtungen nicht mit Regelprüfungen nach dem WTG zu binden und die Gefahr einer eventuellen Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Bernd.Piontek@sengpg.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/gpg/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@sengpg.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!)

den Einrichtungen zu verringern. Ressourcen der Heimaufsicht können stattdessen weiterhin für Sachverhalte und Fragestellungen eingesetzt werden, die im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus stehen, insbesondere bei Nachfragen und Beschwerden zu Pflegeeinrichtungen betreffende Besuchsregelungen.

Ergänzend zum grundsätzlichen Verzicht auf Regelprüfungen soll die Heimaufsicht in den Pflegeeinrichtungen vor Ort sog. Schwerpunktprüfungen durchführen. Bei Schwerpunktprüfungen mit Bezug zum Infektionsschutz ist die Zusammenarbeit mit dem bezirklichen Gesundheitsamt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit sicherzustellen.

1.2 Beibehaltung der Durchführung von Anlassprüfungen

Anlassbezogene Prüfungen wird die Heimaufsicht weiterhin durchführen, insbesondere bei Sachverhalten und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus und den von Einrichtungen in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen. Der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen ihrer Persönlichkeitsrechte und Gefahren für Leib und Leben hat weiterhin höchste Priorität. Vor-Ort-Prüfungen werden auf das zwingend **notwendige Maß** - auch in Abwägung des Schutzes der jeweiligen beteiligten Personen - beschränkt.

1.3 Hygieneschutzvorkehrungen der Heimaufsicht bei Prüfungen vor Ort

Bei Prüfungen vor Ort hat die Heimaufsicht die notwendigen **Hygieneschutzvorkehrungen** zu treffen. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) entscheidet über die Maßnahmen im Einzelnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit der physisch-soziale Kontakt zu Beschäftigten des Einrichtungsträgers bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern vermieden bzw. verringert werden kann.

1.4 Beratungsauftrag

Die Heimaufsicht bietet in den genannten besonderen Situationen den betroffenen Einrichtungen verstärkt ihre **Beratung** gemäß § 5 und § 21 WTG an. Darüber hinaus bleibt die Anordnungsbefugnis für weitergehende Maßnahmen nach §§ 22 bis 25 WTG unberührt.

1.5 Zusammenarbeit nach § 28 WTG

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit nach § 28 WTG trifft die Heimaufsicht insbesondere zur Klärung und Lösung schwieriger Versorgungssituationen in Pflegeeinrichtungen kurzfristig und ggf. pauschaliert Absprachen mit dem für Berlin federführenden Pflegekassenverband AOK Nordost.

2. Anzeigepflichten stationärer Pflegeeinrichtungen gegenüber der Heimaufsicht

Anzeigen für die Heimaufsicht sind an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:
heimaufsicht@lageso.berlin.de

2.1 Anzeigepflicht bei „besonderen Vorkommnissen“

Nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 Wohnteilhabegesetz (WTG) sind stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 2 WTG verpflichtet, „**besondere Vorkommnisse**, die weitreichende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner oder für die stationäre Einrichtung haben können“, der Heimaufsicht unverzüglich **anzuzeigen**. **Unter solche besonderen Vorkommnisse fallen insbesondere solche Fälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz dem bezirklichen Gesundheitsamt zu melden sind, darunter auch SARS-CoV-2-Virus-Infektions- und Verdachtsfälle.**

Die Anzeige von SARS-CoV-2-Virus-Infektions- und Verdachtsfällen an die Heimaufsicht hat parallel zur Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen. Für die Anzeige an die Heimaufsicht ist das beigefügte Formular zu verwenden (Anlage 1).

Bei Infektions- und Verdachtsfällen ist die Einrichtung verpflichtet, nach den fachlichen Standards vorzugehen. Im Einzelfall besteht auch hier im weiteren Verlauf die Anzeigepflicht.

2.2 Anzeigepflicht bei Schließungen gegenüber der Heimaufsicht

Ist infolge des Auftretens von SARS-CoV-2-Virus-Infektionsfällen seitens eines Einrichtungsträgers eine **vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs** beabsichtigt, ist dies nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 WTG bei der Heimaufsicht unverzüglich **anzuzeigen**. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtung einen Notbetreuungsbetrieb vorhält.

2.3 Anzeigepflicht bei Änderungen

Beabsichtigte **erhebliche Leistungseinschränkungen der Leistungen oder die (beabsichtigte) erhebliche Verringerung des Personals** sind der Heimaufsicht nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 WTG ebenfalls unverzüglich **anzuzeigen**. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtung einen Notbetreuungsbetrieb vorhält.

An die Heimaufsicht nach Ziffer 2.3 zu erstattende Anzeigen sind parallel an die Pflegekassen, hier stellvertretend an das Team stationäre Pflege bei der federführenden Pflegekasse, der AOK Nordost, zu senden. Hierfür sind folgende E-Mail-Adressen zu verwenden:
TP_ST_5_2_2@NORDOST.AOK.DE
KET-P@SenGPG.Berlin.de

3. Zutritts- und Besuchsregelungen stationärer Pflegeeinrichtungen

Maßgeblich für die Zutritts- und Besuchsregelungen stationärer Pflegeeinrichtungen ist die jeweils geltende Verordnung des Landes Berlin, die aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, erlassen worden ist. Nach derzeitigem Stand bedeutet dies:

Zuletzt wurde die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung mit Wirkung zum 24. Juni 2020 durch die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ersetzt.

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> (wird jeweils aktualisiert)

Gemäß § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist der Träger verpflichtet, ein **individuelles Schutz- und Hygienekonzept** zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen oder Zutritts- und Besuchsregelungen kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen.

Von dieser Möglichkeit hat die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Form des **Hygiene-Rahmenkonzepts** für stationäre Pflegeeinrichtungen (Einrichtungen der stationären Lang- und Kurzzeitpflege) vom 26.06.2020 Gebrauch gemacht. **Im Hygiene-Rahmenkonzept sind unter Ziffer II die differenzierten Zutritts- und Besuchsregelungen enthalten.**

Zusätzlich sind die in den **Handlungsempfehlungen** der Senatsverwaltung für Gesundheit,

Pflege und Gleichstellung für Berliner Einrichtungen der stationären Lang- und Kurzzeitpflege zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 26.06.2020 enthaltenen **Aussagen zu Besuchen** zu beachten.

Die Heimaufsicht berät die Einrichtungen zur Umsetzung der Zutritts- und Besuchsregelungen.

4. Abweichungen von ordnungsrechtlichen Vorgaben

Grundsätzlich gelten die Anforderungen des WTG an den Betrieb der Einrichtung. Dazu gehören auch die Wohnteilhaber-Personalverordnung (WTG-PersV), die Wohnteilhaber-Bauverordnung (WTG-BauV) und die Wohnteilhaber-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwV). Die Verantwortung zur Einhaltung trägt der Leistungserbringer.

In Situationen mit Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung infolge des Ausbruchs des SARS-CoV-2-Virus kann die Heimaufsicht im Einzelfall von der Durchsetzung von Anforderungen, insbesondere nachstehender Vorgaben, absehen. Gleichwohl ist zu beachten, dass Abweichungen von den Anforderungen des WTG und der genannten Rechtsverordnungen ohne Einbindung der Heimaufsicht nicht zulässig sind.

4.1 Abweichungen von der WTG-PersV

Sofern in einer stationären Pflegeeinrichtung durch vermehrte Erkrankungen des eingesetzten Personals bzw. eine Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantänemaßnahmen in einzelnen Pflegeeinrichtungen die in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 WTG i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 WTG-PersV bestimmten Anforderungen an die personelle Ausstattung (Personal laut SGB XI-vertraglicher Vereinbarung, Fachkraftquote, Fachkraftpräsenz) nicht mehr eingehalten werden können, **kann für die Dauer der in der Einrichtung bestehenden Notsituation von den personellen Anforderungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 WTG i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 WTG-PersV abgewichen werden.**

Abweichungen von § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 WTG i. V. m. § 8 Absatz 1 und 4 WTG-PersV sind nicht möglich. Dies ist so zu verstehen, dass auch für den Fall und die Dauer der beschriebenen Notsituation ausreichend Fach- und Hilfskräfte eingesetzt werden müssen, um die Notversorgung zu gewährleisten.

4.2 Abweichungen von der WTG-BauV

Stationären Pflegeeinrichtungen kann in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend die **Umwidmung von Einzelzimmer in Doppelzimmer** ermöglicht werden. Dies kann aufgrund einer vom Gesundheitsamt angeordneten Einrichtung von Quarantäne in der Pflegeeinrichtung erforderlich sein.

4.3 Abweichungen von der WTG-MitwV

Bei stationären Pflegeeinrichtungen mit COVID-19-Fällen oder Verdachtsfällen sind Bewohnerbeiratswahlen und deren organisatorische Vorbereitungen nach Abschnitt 2 der WTG-MitwV weiterhin zu verschieben. Für diesen Fall bleibt die bisherige Bewohnervertretung bis auf weiteres im Amt. Sofern eine Einrichtung ohne Bewohnervertretung ist, muss unverzüglich eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher nach § 23 WTG-MitwV bestellt werden.

Bei stationären Pflegeeinrichtungen ohne COVID-19-Fälle oder Verdachtsfälle können Bewohnerbeiratswahlen und deren organisatorische Vorbereitungen nur dann durchgeführt werden, wenn die Beteiligten dem zugestimmt haben und entsprechende Hygieneschutzvorkehrungen wie etwa die Einhaltung von Abstandsregeln und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung getroffen werden.

5. Einbindung der Fachaufsicht durch die Heimaufsicht

Bei Grundsatzfragen in Bezug auf den Ausbruch des SARS-VoV-2-Virus bezieht die Heimaufsicht die zuständige Fachaufsicht jeweils ein.

Die Heimaufsicht informiert die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung als zuständige Fachaufsicht umgehend über angezeigte Fälle nach Nummer 2 der Festlegung und bindet sie im weiteren Verlauf für das weitere Vorgehen ein. Dies gilt auch für geplante Abweichungen von ordnungsrechtlichen Vorgaben nach Nummer 4.

6. Hinweis auf aktuelle Informationen der Pflegeabteilung der SenGPG

Ergänzend wird auf die jeweils aktuellen Informationen der Pflegeabteilung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung „Coronavirus (SARS-Covid-19): Handlungsempfehlungen für Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste“ verwiesen:

<https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/>

7. Gültigkeit

Mit dieser Festlegung Nr. 3 wird die bisherige Festlegung Nr. 2 der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung - II D 1/12 - vom 09.04.2020 außer Kraft gesetzt. Die **Festlegung Nr. 3 gilt zunächst bis 30.09.2020.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Donald Ilte